

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich  
des „Illustr. Unterhaltungsb.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Erscheint  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinpaltige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

Nr. 2.

Donnerstag, den 5. Januar

1899.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — R. S. Bl. S. 245 flg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Zwickau im Monat November 1898 festgesetzte und um Fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden und Quartierwirthen im Monat Dezember d. J. an Militärspeise zur Verabreichung gelangende Marschvorrat beträgt für 50 kg Hafer 8 M. 14 Pf., für 50 kg Heu 3 M. 94 Pf. und für 50 kg Stroh 2 M. 89 Pf.

Schwarzenberg, am 31. Dezember 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug v. Nidda.

P.

Auf dem neuangelegten Folium 233 des Handelsregisters für den Landbezirk des hiesigen Königlichen Amtsgerichts sind heute die offene Handelsgesellschaft in Firma W. Hirsch in Weitersglashütte, Zweigniederlassung der unter gleicher Firma in Nadeberg bestehenden, am 1. Januar 1893 errichteten Hauptniederlassung, und als Gesellschafter die Herren Kaufleute

Edmund Franz Hirsch und  
Otto Paul Hirsch,

beide in Nadeberg, eingetragen worden.

Eibenstock, am 28. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Chr. g.

Hg.

Herr Gemeindevorstand Franz Emil Pöller in Schönheiderhammer ist am 30. Dezember 1898 als Ortsrichter und

Herr Gasthofsbesitzer Gustav Heinrich Hendel in Schönheiderhammer an demselben Tage als Gerichtsschöpfe für Schönheiderhammer bei dem hiesigen Amtsgerichte bestellt und in Pflicht genommen worden.

Eibenstock, am 3. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Chr. g.

Hg.

### Das „Armenrecht“

macht unsern Juristen viel Kopfzerbrechen. Die neue Zivilprozeßordnung hat darin Alles beim Alten gelassen und die vielleicht nothwendig erkannte Reform ist bis zur allgemeinen Revision der Zivilprozeßordnung verschoben worden, die nicht lange auf sich warten lassen dürfte.

Nach zwei Richtungen hin wird das Armenrecht reformirt werden müssen. Einmal werden heute mit Recht lebhafte Klagen darüber erhoben, daß mit der Ertheilung des Armenrechts allzu freigiebig verfahren wird. Unsere Prozeßordnung steht in dieser Beziehung im Gegensatz zu dem französischen Prozeßverfahren, das eine eingehende Untersuchung des Falles durch das Gericht vor der Bewilligung des Armenrechts vorschreibt. Unser Verfahren kennt eine derartige obligatorische Untersuchung nicht. Es ist zwar vorgeschrieben, daß das Armenrecht nicht bewilligt werden darf, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung mutwillig oder ausichtslos erscheint. Aber diese Beurtheilung beruht meist auf den Angaben der Partei, die um die Bewilligung des Armenrechts nachsucht. Es ist dem Gericht nach den Vorschriften unserer Prozeßordnung nicht leicht möglich, sich auf andere Weise vor der Ertheilung des Armenrechts von den Aussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung ein eingrimmiges zutreffendes Bild zu machen. Nur wenn bereits Alten über den Fall bei einer Behörde erwachsen sind, z. B. ein Strafverfahren vorhergegangen ist, kann durch den Einblick in diese Alten das Gericht von vornherein genau erkennen, wie die Sache im wesentlichen liegt. Und in derartigen Fällen kommt es auch nicht selten vor, daß die Ertheilung des Armenrechts von vornherein abgelehnt wird wegen vollkommen Ausichtslosigkeit der Sache. Im Uebrigen wird das Armenrecht, wie das nach Lage der geistlichen Vorschriften nicht anders möglich ist, recht freigiebig gewährt.

Nun wäre dagegen wohl nichts weiter einzuwenden, wenn die Folge lediglich eine Belästigung der Gerichte mit einer Reihe von Klagen wäre, die zur Abweitung gelangen. Aber thatjäglich tritt in vielen Fällen eine nicht mehr gut zu machende Schädigung des beklagten Gegners ein, welcher in so frivoler Weise mit einem Prozeß überzogen wird. Denn wenn auch dem Kläger im Falle der Abweitung der Klage die Prozeßkosten zur Last gelegt werden, so wird ein erheblicher Theil der Kosten thatjäglich doch an der Person des Beklagten hängen bleiben, weil der Kläger sie eben nicht erstatten kann. Das gilt namentlich von den Anwaltskosten. In jedem Verfahren vor dem Landgericht muß der Beklagte sich alsbald einen Anwalt annehmen, und wenn dann auch die Klage als unbegründet abgewiesen oder im Laufe des Prozesses dem Kläger wegen Aussichtslosigkeit seiner Sache das ertheilte Armenrecht wieder entzogen wird, so wird der Beklagte seinen Rechtsanwalt thatjäglich doch bezahlen müssen, ohne eine Aussicht auf Erfolg dieser Kosten zu haben. Deshalb ist es mit Recht schon wiederholt gefordert worden, daß auch in unserem Zivilprozeßverfahren ein Verfahren eingeführt werde, nach welchem das Gericht vor der Bewilligung des Armenrechts die Aussichten der Sache einer Prüfung, auch von Seiten des Standpunktes des Beklagten zu unterziehen habe. In dieser Beziehung würde eine gewisse Einschränkung des Armenrechts gewiß am Platze sein.

Auf der andern Seite erscheint jedoch eine Ausdehnung des Armenrechts gleichfalls erforderlich. Wir kennen das Armenrecht

nur auf dem Gebiete des Prozesses. Neben dem Zivilprozeß hat auch der Strafprozeß ein Armenrecht in Gestalt der Beförderung eines von Amts wegen gestellten Bertheidigers. Die Bestrebungen, den Kreis der Fälle, in denen von Amts wegen ein Bertheidiger bestellt werden muß, zu erweitern, sind insbesondere bei den Verhandlungen über die Justiznovelle hervorgegetreten. Es fehlt aber vollständig ein Armenrecht auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und namentlich auf Demjenigen der Rathsertheilung. Dieser leichte Mangel dürfte sich in der nächsten Zeit in besonderem Maße zeigen, wo wir einer so bedeutenden Umlösung unseres gesamten Privatrechts entgegengehen. Die Folge dieses Mangels wird lediglich die sein, daß die rathfuchende Bevölkerung sich an Winkelodossaten wendet, die ihr umtheures Geld schlechten Rath ertheilen, und daß dadurch die Schwierigkeiten, die die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs an sich schon mit sich bringt, noch erheblich vermehrt werden. Hierzu macht die „Köln. Ztg.“ einen praktischen Vorschlag: Eine Abhilfe, so schreibt das Blatt, wird allerdings, das ist nicht zu verkennen, in erster Linie durch ein freiwilliges Entgegenkommen der Rechtsanwälte geschaffen werden müssen. Es müssen ebenso, wie wir Armenärzte haben, einzelne Anwälte auf ihren Antrag von der Behörde als Armenanwälte bestellt werden, um unbestimmt Personen unentgeltlich Rath zu ertheilen. Diesen Rechtsanwälten müßte alsdann, wie es bei den Armenärzten auch der Fall ist, eine gewisse finanzielle Entschädigung von der Behörde bewilligt werden. Es dürfte gewiß zeitgemäß sein, wenn dieser Gedanke jetzt in Erwägung gezogen würde, und daß namentlich die Vertretungen des Anwaltsstandes sich mit ihm ernstlich befassen.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der große Neujahrsempfang am Berliner Hofe hat in diesem Jahre dadurch eingebläst, daß der Kaiser durch eine heftige Erkältung an der Theilnahme verhindert war. Der Kaiser hätte in Potsdam wegen einer fiebhaften Grippe das Bett. Nach einer sehr gut verbrachten Nacht ist das Fieber geschwunden, und auch die Beschwerden sind wesentlich gemindert.

— Berlin, 2. Januar. Das „Armee-Verordnungsblatt“ veröffentlicht eine Kabinetsordre, die besagt: Um die Reinheit der Sprache in meinem Heere zu fördern, will ich bei voller Schönung der Uebertreibungen auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimmen, daß von heute ab nachstehende fremde Ausdrücke durch die daneben angeführten Wörter zu ersetzen sind: Offizierschirant im aktiven Dienststand durch Fahnenjunker, Vortruppführer durch Fähnrich, Sekondlieutenant durch Leutnant, Premierlieutenant durch Oberleutnant, Oberschiffleutnant und Generalleutnant durch Oberschiffleutnant und Generalleutnant, Charge, Funktion, Avancement und Anciennität durch Dienstgrad, Dienststellung, Besförderung und Dienstalter; an Stelle der Bezeichnung „Estatmäßiger Stabsoffizier“ sind fünftig beim Dienstgrade die Worte: „beim Stabe“ hinzuzufügen. Ebenso sind bei den von der Stellung eines Batterieoffiziers entbundenen ältesten Hauptleuten der Feldartillerie und bei den den Pionierbataillonen zugethielten zweiten Stabsoffizieren und ältesten Hauptleuten neben dem Dienstgrade die Worte: „beim Stabe“ hinzuzufügen.

— Der im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Gesetzes-

entwurf über die obligatorische Fleischbeschau, welcher vor Kurzem dem preußischen Staatsministerium zur Begutachtung vorgelegt und von diesem genehmigt wurde, wird voraussichtlich in den nächsten Tagen dem Bundesrat zugehen. Danach soll die Fleischbeschau in ganz Deutschland obligatorisch eingeführt werden. Es verlaubt, die deutsche Produktion werde einer zweimaligen Kontrolle, vor und nach der Schlachtung, unterworfen werden. Ausländisches Fleisch in rohem oder verarbeitetem Zustande wird einer einmaligen Kontrolle an der Grenze oder in der Zollniederlage im Inlande, wohin die Waaren unter Zollverschluß gelangen können, unterworfen. Dem Bundesrat werden bezüglich der Ausführung weitgehende Vollmachten eingeräumt.

— Frankreich. Den nationalistischen Blättern zufolge hatte der Kassationshof vor vierzehn Tagen die Rücksicht des Dreyfus beschlossen. Der Justizminister, von der Entscheidung verständigt, habe erklärt, die Rücksicht würde große Ruhestörungen veranlassen, und der Kassationshof habe deshalb die Bekanntgabe der Entscheidung vertagt. Dem General Chanoine wurde die Rolle des Vertreters des Generalstabes bei der Revisionsverhandlung übertragen.

— Paris, 3. Januar. Der „Matin“ veröffentlicht eine Unterredung mit einem hervorragenden Mitgliede der jüngst zum Prinzen Victor nach Brüssel entsandten bonapartistischen Abordnung, welcher erklärt, daß Prinz Victor zur Aktion entschlossen sei, einen Gewaltstreich vorbereitet und, sobald die Ereignisse eintreten, welche in fügerer Zeit als man glaube zu erwarten seien, sich an die Spieße der Bewegung stellen werde. Die Gründe bezüglich Zwistigkeiten zwischen dem Prinzen Victor und dem Prinzen Louis seien unbekannt. Prinz Louis, welcher demnächst General Bonaparte heißen werde, werde sich am Tage der Aktion an der Seite des Prinzen Victor befinden.

— Schweiz. Die beim Bergsturz von Airolo niedergestiegenen Felsmassen werden nach den „Basler Nachrichten“ auf 600.000 Kubikmeter geschätzt; die noch mit Sturz drohende Masse soll 250.000 Kubikmeter betragen. Man hofft, daß sie nach der Seite des Waldes abstürzen werde, wo sie allerdings die dort aus dem Tunnel tretende Gotthardlinie verschütten würde. Im andern Falle würde ein weiterer Theil der Landeskraft zugedeckt. Eine Klippe des Felsstocks kann die Rutschung ablenken. Fortwährend fällt Gestein herunter. Die erschreckte Bevölkerung bringt die Nacht außerhalb der Häuser zu. Aus allen Gutachten der eidgenössischen und fachlichen Techniker ergibt es sich, daß jede vorbeugende Maßregel am Sasso Rossio nutzlos gewesen wäre. Nach der Ansicht des Professor Heim in Zürich muß etwas mehr als ein Viertel des Sasso Rossio durch Minenarbeit gesprengt werden, womit sofort nach Eintritt guten Wetters begonnen werden soll. Man wird bei Tag arbeiten; das Dorf muß während dieser Zeit geräumt werden. Bei Nacht können die Einwohner wieder in ihre Häuser zurückkehren.

— Amerika. Am 1. d. wurde in Havanna die amerikanische Flagge an Stelle der spanischen aufgezogen. Die Form der Übergabe der Souveränität von Spanien an die Vere. Staaten bestand lediglich in dem Austausch entsprechender Ansprüchen in einem Saale des Gouverneurspalastes. Vor und nach dem feierlichen Vorgang wurden von den Hafenforts und den Kriegsschiffen Salutschüsse abgefeuert. Die Bevölkerung begrüßte den Flaggenwechsel mit lautem Jubelrufen.